

## RUNDSCHREIBEN NR. 3/2020 - LÖHNE

# Verpflegung Mitarbeiter & Coronavirus und Aufschub der Zahlung der Fürsorgebeiträge

### UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG DER MITARBEITER

Vorausgeschickt, dass laut Kollektivvertrag von den Löhnen der Mitarbeiter in gastgewerblichen Betrieben ein Betrag als Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung abgezogen wird, stellt sich nun die Frage, wie diese Dienstleistung gegenüber den Mitarbeitern im Zeitalter der elektronischen Kassazettel und der elektronischen Rechnungstellung korrekt erfasst werden soll.

### LÖSUNG NR. 1

Ein erster Lösungsansatz beruht auf die Ausstellung eines Kassazettels bei der Bezahlung der Löhne. Der Betrag, der auf dem Kassazettel angeführt werden muss, kann wie nachstehend genauer beschreiben, Monat für Monat von den Unterlagen der Lohnbuchhaltung entnommen werden.

Der Betrag für den ein elektronischer Kassazettel ausgestellt werden muss, setzt sich aus der „Voce“ 157 und 158, Spalte „Trattenute“ des „RIEPILOGO GENERALE“, welcher mit den Lohnstreifen ausgehändigt wird, zusammen (siehe nachstehendes Beispiel). In der Praxis sollte dieser Betrag im sog. „Inkasso – Buch“ in einer eigenen Spalte eingetragen werden, um dessen Kontrolle unsererseits zu ermöglichen.

Codice Azienda		Ragione Sociale		Indirizzo		Codice Fiscale		Partita Iva		Ripartizione		<b>INCAIL</b>									
												Aut. Del.									
												Periodo di Retribuzione									
												Gennaio 2020									
Codice dipendente		Cognome e Nome		Codice Fiscale		Matricola		**** RIEPILOGO GENERALE ****													
Data di Nascita		Data Assunzione		Data Cessazione																	
CATEGORIA	INPS	MINIMALE		LAVORO		Deduzione	Base														
		Giorn	Chia	Chia	Chia			Chia	Chia	Chia	Chia	Chia									
RIPARTIZIONE												TOTALE									
VOCI VARIABILI DEL MESE												IMPORTO BASE		RIFERIMENTO		TRATTENUTE		COMPENZE			
Z00001 Retribuzione																					
Z00250 Ferie godute																					
Z00255 Permessi Rol goduti																					
Z01138 Festività non godute																					
Z02001 Assenza assunti/dimessi																					
Z40030 Straordinario 30%																					
Z50000 13ma Mensilita'																					
Z50022 14ma Mensilita'																					
Z51000 Ferie non godute																					
Z51044 Perm. Rol non goduti SI TFR																					
000024 MAGG.LAV.DOMEN.10%																					
000148 VITTO+ALL.FIGUR.INPS																					
000149 VITTO+ALL.FIGUR.INPS																					
000153 Acconto per futuri Accredit																					
000154 REC.ACCONTO ACCREDITI																					
000157 TRATT. VITTO+ALLOGG.														144,00000 GG				426,24			
000158 TRATT. VITTO														41,00000 GG				80,26			
000218 STRAORDINARIO FORPETTARIO																					
000338 SALARIO CONVENZION.																					
002180 Lavoro festivo																					
ZP0100 Festività godute																					

**LÖSUNG NR. 2** Es besteht auch die Möglichkeit den Mitarbeitern für die Unterkunft und Verpflegung nichts vom Lohn abzuziehen, wodurch keine weiteren Verpflichtungen entstehen. In diesem Falle werden die Unterkunft und die Verpflegung der Mitarbeiter als Gratisleistung eingestuft, welche bei einem Betrag von bis zu 50,00 Euro pro Tag und pro Mitarbeiter weder für die Mehrwertsteuer noch für die Einkommenssteuer relevant sind.

Angesichts der oben beschriebenen Möglichkeit, die Unterkunft und Verpflegung von Mitarbeitern als Gratisleistung einzustufen, könnte es für Betriebe, welche sog. „Nettolöhne“ vereinbaren, von Vorteil sein von der Anrechnung der Unterkunft und Verpflegung abzusehen, da sie dadurch auf die „entfallenen“ Beträge keine Lohnsteuer und Vorsorgebeiträge entrichten müssen.

Falls Sie sich für diese Lösung entscheiden sollten, bitten wir Sie mit unserem Lohnbüro Kontakt aufzunehmen.

---

**CORONAVIRUS UND AUFSCHUB DER  
ZAHLUNG DER FÜRSORGEBEITRÄGE**

Zur Entlastung der Betriebe, die von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, hat das Gesetzesdekret Nr. 9 vom 02.03.2020 Tourismusbetrieben und Reisebüros die Möglichkeit geboten, die Zahlungen der Fürsorgebeiträge (INPS und INAIL), die vom 01.03.2020 bis zum 30.04.2020 fällig sind aufzuschieben und als einmalige Zahlung bis 31.05.2020 durchzuführen.

Sollten Sie an den genannten Aufschub interessiert sein, bitten wir Sie, unserem Lohnbüro sobald als möglich Bescheid zu geben, da andernfalls die Beiträge regulär eingezahlt werden.

---

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -